

## bAV-Versorgungsordnungen und Betriebsvereinbarungen

Immer mehr Arbeitgebern wird bewusst, dass die betriebliche Altersversorgung nicht nur aus dem Abschluss von Versicherungen oder einem Unterstützungskassen-Beitritt besteht. Auch die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sowie die Behandlung von Sonderfällen müssen detailliert geregelt werden, um zukünftige Risiken für den Arbeitgeber zu minimieren.

Auf Basis eines ausführlichen Erhebungsbogens erstellen wir eine individuelle und vor allem vollständige Versorgungsordnung. Zusätzlich erhalten Sie wichtige Hinweise und bei Entgeltumwandlungen eine individuelle Umwandlungsvereinbarung. Auf Wunsch erstellen wir eine geeignete Mitarbeiterinformation für die Vermarktung des neuen Versorgungswerkes im Unternehmen inkl. Gehaltsbeilage, wichtiger Hinweise und FAQ's.

### Angebot

- Bereitstellung eines ausführlichen Erhebungsbogens je Versorgungsordnung.
- Erstellung einer Betriebsvereinbarung oder einer Gesamtzusage inkl. ausführlicher schriftlicher Hinweise auf Besonderheiten und eventueller Risiken.

### Extra-Service

- Bei der Entgeltumwandlung ist die Erstellung einer individuellen Umwandlungsvereinbarung im Preis enthalten.
- Auf Wunsch unterstützen wir beim Ausfüllen des Erhebungsbogens.
- Auf Wunsch erstellen wir zusätzliche arbeitsvertragliche Vereinbarungen oder prüfen die Umsetzung der Versorgungsordnung mittels Kollektivvertrag beim Versicherer.
- Auf Wunsch erstellen wir geeignete Unterlagen zur Information der Mitarbeiter.
- Auf Wunsch prüfen wir die Versorgungsordnung jährlich auf Änderungsbedarf.

### Kosten (zzgl. MwSt.)

790 €	Für die Erstellung einer Versorgungsordnung. Dieser Preis gilt bei Erhalt der Auftragsunterlagen sowie der benötigten Vorgaben für die Erstellung der Versorgungsordnung in einer Sendung.
250 €	Für die Erstellung zusätzlicher arbeitsvertraglicher Vereinbarungen.
290 €	Pro Kalenderjahr für die anschließende laufende Betreuung der Versorgungsordnung.
490 €	Für die Abstimmung der Versorgungsordnung auf Tarifvertrag, Kollektivvertrag oder Leistungsplan.
Nach Aufwand	Für die Erstellung von Marketingunterlagen zur neuen Versorgungsordnung.

## Beratung zum Festpreis – So einfach geht`s

Für jede Festpreisdienstleistung erhalten Sie von uns ein Auftragsformular und gegebenenfalls einen Erhebungsbogen, mit dem wir alle erforderlichen Informationen abfragen und einzureichende Unterlagen benennen. Aus rechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass der Auftrag von dem Arbeitgeber erteilt wird, für den die Beratung geleistet wird.

### Ablauf im Detail

- Sie schicken uns das ausgefüllte Auftragsformular, den Erhebungsbogen sowie die ergänzenden Unterlagen per E-Mail oder Post. Wenn Sie ergänzende Wünsche haben, beschreiben Sie diese bitte möglichst exakt.
- Wir prüfen Ihren Auftrag sorgfältig und bestätigen Ihnen die Übernahme des Auftrags. Wenn wir Rückfragen haben oder Ihren Auftrag im Einzelfall nicht annehmen können, melden wir uns umgehend bei Ihnen.
- Das Ergebnis liefern wir Ihnen oder einem von Ihnen benannten Dritten in der Regel schriftlich. Auf Wunsch besprechen wir das Ergebnis gerne auch persönlich mit Ihnen.

### Noch Fragen

Weitere Informationen sowie alle Auftragsformulare finden Sie unter

[www.febs-consulting.de/downloads](http://www.febs-consulting.de/downloads)

Wenn Sie nicht sicher sind, welche Dienstleistung für Sie die richtige ist oder wenn Sie Fragen haben, dann helfen wir Ihnen gerne weiter.

### Ihr Ansprechpartner:

Dirk Neidhardt

Telefon: (089) 890 42 86-93

Fax: (089) 890 42 86-50

[dirk.neidhardt@febs-consulting.de](mailto:dirk.neidhardt@febs-consulting.de)

## Gute Gründe für Festpreisdienstleistungen der febs

✓ Verständlich	Unsere schriftlichen Ausarbeitungen und Beratungsgespräche sind für Unternehmer gemacht, nicht für bAV-Experten. Deshalb achten wir auf eine verständliche Darstellung und konkrete Handlungsempfehlungen.
✓ Unkompliziert	Alle Festpreisdienstleistungen können ohne zeitraubende Angebotsphase mit Hilfe von Erhebungsbögen in Auftrag gegeben werden.
✓ Rechtssicher	Unsere langjährige Kompetenz sowie unsere Registrierung als Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung garantieren eine rechtssichere Beratung.
✓ Zuverlässig	Wir halten, was wir versprechen. Das gilt insbesondere auch für vereinbarte Termine und Beratungsstandards.
✓ Aus einer Hand	Alle febs-Dienstleistungen werden ausschließlich durch festangestellte Berater erbracht. Das sichert die febs-Qualität und erspart Ihnen die Mühe, sich je nach Thema immer wieder auf neue Gesprächspartner einstellen zu müssen.

Per Fax an (089) 890 42 86-50

An  
febs Consulting GmbH  
**Service-Team für bAV**  
Am Hochacker 3  
85630 Grasbrunn/München

Von

Stempel des Auftraggebers

## Auftrag zur Erstellung von Versorgungsordnungen

### I. Inhalt und Umfang des Auftrags

Hiermit beauftragen wir febs Consulting GmbH (febs) mit der Erstellung folgender Versorgungsordnung/en:

<input type="checkbox"/>	Versorgungsordnung für eine Direktversicherung per Entgeltumwandlung	790 €
<input type="checkbox"/>	Versorgungsordnung für eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung	790 €
<input type="checkbox"/>	Versorgungsordnung für eine rückgedeckte Unterstützungskasse per Entgeltumwandlung	790 €
<input type="checkbox"/>	Versorgungsordnung für eine arbeitgeberfinanzierte rückgedeckte Unterstützungskasse	790 €

Der Auftrag umfasst je Versorgungsordnung die Erstellung der beauftragten Versorgungsordnung (en) auf Basis der Vorgaben des Erhebungsbogens „Versorgungsordnung DV“ bzw. „Versorgungsordnung Unterstützungskasse“, inkl. ausführlicher Hinweise, bei Entgeltumwandlung inkl. Umwandlungsvereinbarung.

**Zusätzlich** beauftragen wir febs mit folgenden individuellen Dienstleistungen:

<input type="checkbox"/>	Abstimmung der erstellten Versorgungsordnung (en) auf den Kollektivvertrag der gewählten Direktversicherung oder auf den Leistungsplan inkl. Tarif der gewählten Unterstützungskasse	490 €
<input type="checkbox"/>	Abstimmung der Versorgungsordnung (en) auf den beigefügten Tarifvertrag	490 €
<input type="checkbox"/>	Erstellung einer Vereinbarung zur Schließung des bisherigen Versorgungswerks zur betrieblichen Altersversorgung	250 €
<input type="checkbox"/>	Erstellung einer einzelvertraglichen Entgeltumwandlungsvereinbarung für bereits bestehende Umwandlungen	250 €
<input type="checkbox"/>	Erstellung einer einvernehmlichen Einrechnungsvereinbarung von AG-Zuschüssen in eine bereits bestehende Entgeltumwandlung	250 €
<input type="checkbox"/>	Jährliche Prüfung einer Versorgungsordnung auf Änderungsbedarf aufgrund rechtlicher Entwicklungen ohne vertragliche Umsetzung des Änderungsbedarfs	290 €

Die genannten Konditionen gelten pro Versorgungsordnung, Tarif- oder Kollektivvertrag bzw. Leistungsplan. Soweit Auftraggeber bzw. Berater des Auftraggebers bei der Festlegung der Versorgungsregelungen (Erhebungsbogen) Unterstützung benötigen, erhöhen sich die Kosten für die Erstellung der Versorgungsordnung um einmalig 100 €.

**Zusätzlich** beauftragen wir febs mit der Erstellung folgender Marketingunterlagen zur neuen Versorgung:

<input type="checkbox"/> Mitarbeiterinformation zum Versorgungswerk	nach Aufwand
<input type="checkbox"/> Gehaltsbeilage zum Versorgungswerk	nach Aufwand
<input type="checkbox"/> Zusammenstellung besonders häufig gestellter Fragen zur betrieblichen Altersversorgung (FAQ's)	nach Aufwand

Diese und zusätzliche Beratungsleistungen wie etwa die Nacherhebung und Protokollierung fehlender Angaben werden nach tatsächlichem Aufwand mit 290 € zzgl. MwSt. pro Stunde berechnet, bei Beratungsgesprächen vor Ort zzgl. Reisezeit (hälftiger Stundensatz) und Reisekosten. Sofern febs ein zusätzlicher Aufwand durch falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers entsteht, wird dieser mit einem Stundensatz von 290 € zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

## II. Unterlagen

Grundlage für den erteilten Auftrag sind die angeforderten und übergebenen Unterlagen, der ausgefüllte Erhebungsbogen „Versorgungsordnung DV/PK“ bzw. „Versorgungsordnung Unterstützungskasse“ sowie die ergänzenden protokollierten Informationen. Zusätzlich gelieferte Unterlagen gelten nur als Grundlage, wenn darauf in der Ausarbeitung ausdrücklich hingewiesen wird.

## III. Empfangsberechtigter und Rechnungsempfänger

Berechtigt zur Entgegennahme und Weiterleitung der erstellten Unterlagen und des gesamten Schriftwechsels ist der nachfolgend genannte Berater:

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner: Vorname, Nachname

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

Die Rechnungsstellung erfolgt an:

den Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
abweichender Rechnungsempfänger

## IV. Schlussbestimmungen

Dieser Auftrag gilt unter dem Vorbehalt der Auftragsannahme durch febs Consulting GmbH. Alle Kosten gelten zzgl. gesetzlicher MwSt. Im Übrigen gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der febs Consulting GmbH, mit denen sich der Auftraggeber einverstanden erklärt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Auftraggebers

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der febs Consulting GmbH

## I. Geltungsbereich und Änderungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der febs Consulting GmbH (nachfolgend „febs“) und dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende, widersprechende oder diese ergänzende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von febs. Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung; dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn febs den Auftrag in Kenntnis der abweichenden, widersprechenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers durchführt.
2. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte und Folgeaufträge. Hiervon abweichende Individualvereinbarungen gelten nur für das konkrete Rechtsgeschäft.
3. Aufträge des Auftraggebers sind bis zu der Dauer von zwei Wochen nach Absendung des Auftrags durch den Auftraggeber verbindlich. Die Auftragsannahme seitens febs erfolgt alternativ durch schriftliche Auftragsbestätigung oder konkludent durch Auftragsausführung. Besondere Leistungs- und Eigenschaftsangaben sowie Vertragsänderungen nach Beginn der Auftragsausführung sind nur im Falle schriftlicher Bestätigung von febs verbindlich. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.
4. febs behält sich vor, diese AGB jederzeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse zu ändern. Über derartige Änderungen wird febs den Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang der Mitteilung widerspricht, gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung wird febs den Auftraggeber auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen eines Widerspruchs hinweisen. Im Falle des Widerspruchs steht febs das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber zum geplanten Inkrafttreten der Änderungen zu beenden.

## II. Leistungen

1. Die dem Auftraggeber durch febs geschuldete Leistung wird für jeden Auftrag einzelvertraglich mit dem Auftraggeber festgelegt und vereinbart. Generell schuldet febs im Rahmen der Auftragsausführung nur die Erbringung einer Dienstleistung, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
2. febs verpflichtet sich, für die übernommene Dienstleistung die bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung zu berücksichtigen.
3. Bei Vertragserfüllung legt febs die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen und Daten, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen, als vollständig und richtig zugrunde. Zu einer inhaltlichen Prüfung der Richtigkeit der mitgeteilten Informationen und Daten ist febs nicht verpflichtet. Sollte sich während der Bearbeitung herausstellen, dass die Daten unvollständig oder falsch sind, so ist febs berechtigt, den zusätzlichen Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
4. Besteht der Vertragsinhalt für febs auch oder ausschließlich darin, den Abschluss eines entsprechenden Vertrages zu vermitteln, so wählt febs den Vertragspartner nach bestem Wissen und Gewissen aus. Dessen Leistung wird nicht Gegenstand der Vertragspflichten von febs.
5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass alle im Rahmen der Dienstleistung durch febs abgegebenen Hinweise, Ratschläge oder Stellungnahmen stets als Vorschläge zu verstehen sind. Ändert sich nach Auftragsausführung die Rechtslage, so ist febs nicht verpflichtet, den Auftraggeber hierauf hinzuweisen. Mündlich erteilte Hinweise und Informationen von febs sind generell unverbindlich, solange diese nicht schriftlich bestätigt wurden.

## III. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen seinerseits oder von seinen Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und kostenlos für febs erbracht werden.
2. Datenträger, Daten oder Dateien, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber febs alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt febs von Ansprüchen Dritter frei, die auf die Verwendung der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten fehlerhaften Datenträger, Daten oder Dateien zurückzuführen sind.

## IV. Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
2. Im Falle der Kündigung eines Einzelvertrages hat febs Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.

3. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von febs nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## V. Kündigung

1. Der Einzelvertrag wird jeweils für die vereinbarte oder die regelmäßig erforderliche Dauer der Dienstleistung geschlossen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
3. Das Recht eines Vertragspartners zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für febs insbesondere, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gem. Ziff. IV. 1. nicht innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Mahnung nachkommt oder er trotz schriftlicher Abmahnung von febs erforderliche Mitwirkungshandlungen gem. Ziff. III. 1. fortgesetzt missachtet.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## VI. Haftung

1. Im Falle einer datenschutzrechtlichen Haftung und einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haftet febs dem Grunde nach entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Andernfalls ist eine Haftung von febs ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen haftet febs auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von febs.
2. Mit Ausnahme eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie mit Ausnahme von Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von febs oder dessen gesetzlichen Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, ist die Haftung von febs in den sonstigen Fällen beschränkt auf den Umfang des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, höchstens jedoch auf den Betrag, welchen der Auftraggeber aufgrund einer von febs abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung im Falle der berechtigten Inanspruchnahme seitens des Versicherers erhält. Ist der Versicherer berechtigt, Schadensersatzleistungen an den Auftraggeber zu verweigern, so ist die Haftung von febs in den sonstigen Fällen beschränkt auf den 10-fachen Auftragswert, maximal jedoch € 50.000,00.
3. febs haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder durch sonstige, von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

## VII. Datenschutz

1. febs erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten des Auftraggebers, soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
2. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich ist.
3. Soweit febs eine Einwilligung zur Verwendung von Daten beim Auftraggeber einholen sollte, weist febs auch hier darauf hin, dass der Auftraggeber diese jederzeit bei febs mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
4. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden gelöscht oder anonymisiert, sobald der Zweck für deren Aufbewahrung entfallen ist und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verstrichen sind.
5. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise von febs, die über folgende URL abrufbar sind: [www.febs-consulting.de/datenschutz](http://www.febs-consulting.de/datenschutz).

## VIII. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Etwaig bestehende Urheberrechte und sonstige (gewerbliche) Schutzrechte von febs bzw. solche, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung von febs oder deren Erfüllungsgehilfen geschaffen werden, verbleiben bei febs.
2. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen berechtigt, alle Informationen, Daten und Schriftstücke für eigene Zwecke zu nutzen, soweit nicht ein anderes vereinbart ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen, Daten und Schriftstücken sowie deren Weitergabe an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von febs gestattet.
3. Bei einer Verletzung der Urheber- und Nutzungsrechte behält sich febs die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

## IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und febs unterliegen dem in der Bundesrepublik Deutschland für Deutsche geltenden Recht.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von febs.

Stand: 01. Dezember 2018

# Versorgungsordnung Direktversicherung: Erhebungsbogen Entgeltumwandlung

## I. Allgemeine Angaben

\_\_\_\_\_  
Firma/Firmen

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner: Vorname, Nachname

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

Die Einführung erfolgt per:

- Betriebsvereinbarung     Gesamtzusage

Inkrafttreten zum: \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name des Versorgungsmodells, falls gewünscht

- Mit Einführung wird die VO vom \_\_\_\_\_  
mit Wirkung für die Zukunft ersetzt.

Die VO gilt für folgende Personen:

- alle Mitarbeiter     auch für GF, Leitende  
Nur bei Gesamtzusage!

Ein Opting-Out\* Modell ist gewünscht  ja  nein

\*) Hinweis: Hier nimmt der Mitarbeiter automatisch an der angebotenen Entgeltumwandlung im „Basistarif“ teil. Ist keine Entgeltumwandlung im „Basistarif“ gewünscht, so muss aktiv widersprochen werden. Hierfür ist zudem eine entsprechende Regelung im Arbeitsvertrag notwendig!

- Aufnahme unmittelbar nach Betriebseintritt
- Aufnahme nur von rentenversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeitern
- Aufnahme nach Wartezeit von \_\_\_\_\_ ab  
Diensteintritt Monate
- Anrechnung Probezeit/Befristung auf Wartezeit
- Teilnahme mit Umwandlung von \_\_\_\_\_ mtl.  
Euro
- Mitarbeiter können innerhalb von \_\_\_\_\_ vor der  
Erstumwandlung widersprechen Tagen

Mit der VO wird ein TV umgesetzt:  ja  nein

\_\_\_\_\_  
Name des TV

- Eine Prüfung des TV ist nicht erforderlich.
- TV liegt bei und soll gemäß Zusatzauftrag berücksichtigt werden.

## II. Versicherungsvertragliche Umsetzung

Basistarif:

\_\_\_\_\_  
Versicherer (exakte Bezeichnung)

\_\_\_\_\_  
Kollektivvertrag Nr.

\_\_\_\_\_  
Kurzbezeichnung des Produkts

\_\_\_\_\_  
Tarif

\_\_\_\_\_  
Zusageart (boLZ, BZML)

\_\_\_\_\_  
Überschussverwendung vor Rentenbeginn

\_\_\_\_\_  
Überschussverwendung nach Rentenbeginn

- Tarif berücksichtigt Beitragsbefreiung bei BU

- obligatorisch     optional

- Tarif berücksichtigt mtl. BU-Rente von \_\_\_\_\_ €

Tarif garantiert, dass für die Altersversorgung

- 100 % der Beiträge zur Verfügung stehen

- \_\_\_ %\* der Beiträge zur Verfügung stehen

\*) Hinweis: Nur in Verbindung mit der Zusageart boLZ möglich.

Zusätzlich wählbarer Tarif:

\_\_\_\_\_  
Versicherer (exakte Bezeichnung)

\_\_\_\_\_  
Kollektivvertrag Nr.

\_\_\_\_\_  
Kurzbezeichnung des Produkts

\_\_\_\_\_  
Tarif

\_\_\_\_\_  
Zusageart (boLZ, BZML)

\_\_\_\_\_  
Überschussverwendung vor Rentenbeginn

\_\_\_\_\_  
Überschussverwendung nach Rentenbeginn

- Tarif berücksichtigt Beitragsbefreiung bei BU

- obligatorisch     optional

- Tarif berücksichtigt mtl. BU-Rente von \_\_\_\_\_ €

Tarif garantiert, dass für die Altersversorgung

- 100 % der Beiträge zur Verfügung stehen

- \_\_\_\_\_ %\* der Beiträge zur Verfügung stehen

\*) Hinweis: Nur in Verbindung mit der Zusageart BoLZ möglich.

Zusätzliche Tarife auf Wunsch gegen Zusatzaufwand.



# Versorgungsordnung Direktversicherung: Erhebungsbogen AG-finanzierte bAV

## I. Allgemeine Angaben

\_\_\_\_\_  
Firma/Firmen

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner: Vorname, Nachname

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

Die Einführung erfolgt per:

- Betriebsvereinbarung     Gesamtzusage

Inkrafttreten zum: \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name des Versorgungsmodells, falls gewünscht

- Mit Einführung wird die VO vom \_\_\_\_\_  
mit Wirkung für die Zukunft ersetzt.

Die Versorgung gilt für folgende Personen:

- alle Mitarbeiter     auch für GF, Leitende  
Nur bei Gesamtzusage!

\_\_\_\_\_  
Besondere Teilnahmevoraussetzungen (z. B. Probe-/Wartezeit)

\_\_\_\_\_  
Ausschlüsse (z. B. Azubis, etc.)

- Mit der VO wird folgender TV umgesetzt:

\_\_\_\_\_  
Name des TV

- Eine Prüfung des TV ist nicht erforderlich.  
 Der TV liegt bei und soll gemäß Zusatz-  
auftrag berücksichtigt werden.

## II. Arbeitgeberfinanzierter Beitrag

Die Beiträge werden folgendermaßen geleistet:

- vorschüssig     nachschüssig

- monatlich     jährlich

- pauschal in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
Betrag in Euro

- pauschal gemäß nachfolgender  
Mitarbeitergruppen
- | Mitarbeitergruppe | Betrag in Euro |
|-------------------|----------------|
| _____             | _____ €        |
| _____             | _____ €        |
| _____             | _____ €        |

- gehaltsabhängig in Höhe von \_\_\_\_\_ %  
des beitragsrelevanten Gehalts

\_\_\_\_\_  
Bitte exakte Definition des gewünschten beitragsrelevanten Gehalts

Der Arbeitgeberbeitrag wird gewährt:

- nur für Geringverdiener i. S. d. § 100 EStG  
Hinweis: Die Voraussetzungen müssen vorliegen und werden von  
febs nicht geprüft
- nach Beendigung der Probezeit
- nach einer Wartezeit von \_\_\_\_\_ Monaten  
Anzahl
- für Teilzeitkräfte anteilig
- mit sofortiger vertraglicher Unverfallbarkeit
- für Neuaufnahmen bis max. \_\_\_\_\_ Jahre  
Anzahl



### III. Versicherungsvertragliche Umsetzung

\_\_\_\_\_  
Versicherer (exakte Bezeichnung)

\_\_\_\_\_  
Kollektivvertrag Nr.

\_\_\_\_\_  
Kurzbezeichnung des Produkts

\_\_\_\_\_  
Tarif

\_\_\_\_\_  
Zusageart (boLZ, BZML)

\_\_\_\_\_  
Überschussverwendung vor Rentenbeginn

\_\_\_\_\_  
Überschussverwendung nach Rentenbeginn

Tarif berücksichtigt Beitragsbefreiung bei BU

obligatorisch       optional

Tarif berücksichtigt mtl. BU-Rente

Tarif garantiert, dass für die Altersversorgung

100 % der Beiträge zur Verfügung stehen

\_\_\_\_ %\* der Beiträge zur Verfügung stehen

\*) Hinweis: Nur in Verbindung mit der Zusageart boLZ möglich.

### IV. Betreuung der bAV (optional)

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner: Vorname, Nachname

\_\_\_\_\_  
Telefon und/oder E-Mail

### V. Sonstige Anmerkungen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### VI. Unterschriften

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Auftraggebers

# Versorgungsordnung Unterstützungskasse: Erhebungsbogen

## I. Trägerunternehmen

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner: Vorname, Nachname

\_\_\_\_\_  
Funktion

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

## II. Rahmenbedingungen

\_\_\_\_\_  
Name des Versorgungsmodells, falls gewünscht

Die Einführung erfolgt per:

- Betriebsvereinbarung     Gesamtzusage

Inkrafttreten zum: \_\_\_\_\_  
Datum

Erstmals kündbar zum: \_\_\_\_\_  
Datum

Gerichtsstand: \_\_\_\_\_  
Ort

Die Versorgung gilt für folgende Personen:

- alle Mitarbeiter  
 auch für Geschäftsführer, Vorstand, Leitende  
Nur bei Gesamtzusage!

\_\_\_\_\_  
Besondere Teilnahmevoraussetzungen

Tarifvertragliche Regelungen:

- sind nicht zu berücksichtigen.  
 Mit der VO wird folgender TV umgesetzt:

\_\_\_\_\_  
Name des TV

- Eine Prüfung des TV ist nicht erforderlich.  
 Der TV liegt bei und soll gemäß  
Zusatzauftrag berücksichtigt werden.

## III. Entgeltumwandlung

Umwandelbar sind:

- mtl. VL-Anspruch  
 monatliches Gehalt

\_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_ €  
mindestens maximal

- Sonderzahlungen

\_\_\_\_\_ jeweils im Monat  
Art der Sonderzahlung  
\_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_ €  
mindestens maximal

- sonstige Umwandlungsmöglichkeiten

\_\_\_\_\_  
Art, Fälligkeit

Die Umwandlung muss mind. \_\_\_\_\_ Tage vor  
Fälligkeit beantragt werden. Anzahl

## IV. Durchführung

\_\_\_\_\_  
Unterstützungskasse (exakte Bezeichnung)

\_\_\_\_\_  
Versicherer (exakte Bezeichnung)

\_\_\_\_\_ Kurzbezeichnung des Produkts  
Kollektivvertrag Nr.

\_\_\_\_\_  
Tarif

\_\_\_\_\_  
Überschussverwendung vor Rentenbeginn

\_\_\_\_\_  
Überschussverwendung nach Rentenbeginn

- 1 % garantierte Rentensteigerung wird mit  
Garantieleistungen versichert

\_\_\_\_\_  
sonstige Anmerkungen

\_\_\_\_\_

## V. Arbeitgeberzuschuss zur Umwandlung

- \_\_\_\_\_ % des Umwandlungsbetrags zusätzlich zum Umwandlungsbetrag
- Festbetrag, mtl./jährl. \_\_\_\_\_ €  
bei einer Mindestumwandlung von monatl. \_\_\_\_\_ €  
Betrag
- Erhöhung auf monatl. \_\_\_\_\_ €  
nach \_\_\_\_\_ Monaten Betriebszugehörigkeit  
Anzahl
- \_\_\_\_\_  
sonstige Regelungen

Der Arbeitgeberzuschuss wird gewährt:

- ohne besondere Voraussetzungen
- erst nach Beendigung der Probezeit
- nur soweit der Arbeitgeber durch die Umwandlung SV-Beiträge spart
- mit sofortiger vertragl. Unverfallbarkeit
- \_\_\_\_\_  
sonstige Voraussetzungen

Bestehende UK-Umwandlungen erhalten:

- keinen Zuschuss nach dieser VO
- den Zuschuss, durch Kürzung der bisherigen Umwandlung  
Zuschuss ist sofort vertraglich unverfallbar
- \_\_\_\_\_  
sonstige Regelungen

## VI. Arbeitgeberbeitrag unabhängig von einer Umwandlung

- monatlich                       jährlich
- \_\_\_\_\_ €  
Mitarbeitergruppe, Betrag
- monatlich                       jährlich
- \_\_\_\_\_ €  
Mitarbeitergruppe, Betrag
- monatlich                       jährlich
- \_\_\_\_\_ €  
Mitarbeitergruppe, Betrag

Der Arbeitgeberbeitrag wird gewährt:

- ohne besondere Voraussetzungen
- frühestens ab Alter 27
- nach Beendigung der Probezeit
- nach einer Wartezeit von \_\_\_\_\_ Monaten  
Anzahl
- für Teilzeitkräfte anteilig
- mit sofortiger vertraglicher Unverfallbarkeit
- für Neuaufnahmen bis max. \_\_\_\_\_ Jahre  
Anzahl
- \_\_\_\_\_  
sonstige Voraussetzungen

## VII. Sonstige Anmerkungen

---



---



---

## VIII. Unterschriften

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Auftraggebers